

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 2 RU 247/64

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Revisionsklägerin,

Verkündet am
30. Juli 1965

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juli 1965 durch

Senatspräsident B r a c k m a n n ,
Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter H u n g e r ,
Bundessozialrichter L e p i n s k i und
Bundessozialrichter Dr. E b e r l e

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
22. Oktober 1964 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 13. März 1962 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des
Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Elektromeister bei der Beklagten freiwillig versichert. Ihm stieß am 6. April 1956 ein Arbeitsunfall zu. Für die Folgen dieses Unfalls gewährte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 26. Januar 1957 eine vorläufige Rente; diese betrug zuletzt 40 v.H. der Vollrente. Die Beklagte entzog die Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1958. Im Klageverfahren gegen die Rentenentziehung hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Gewährung einer Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H., hilfsweise 20 v.H., vom 1. November 1958 an zu verurteilen. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat dem Kläger die Dauerrente nach einer MdE von 20 v.H. vom 1. November 1958 an zuerkannt. Mit der hiergegen eingelegten Berufung begehrt der Kläger eine Dauerrente nach einer MdE von 50 v.H. Daß sich seine Beschwerden inzwischen verschlimmert hätten, hat er nicht behauptet. Das Landessozialgericht (LSG) hat über die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Unfallfolgen weiteren Beweis erhoben und am 22. Oktober 1964 die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine Dauerrente nach einer MdE von 30 v.H. zu gewähren. Das LSG hat die Revision wegen der Frage der Zulässigkeit der Berufung des Klägers zugelassen. Insoweit hat es zur Statthaftigkeit der Berufung im wesentlichen ausgeführt: Der Ausschlußgrund des § 145 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei nicht gegeben. Die Berufung betreffe zwar den Grad der MdE; davon hänge aber die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers ab. Das ergebe sich ohne weiteres daraus, daß der Kläger mit der Berufung verlange, ihm eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. zuzusprechen. Wohl sei in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. September 1961 (SozR Nr. 20 zu § 144 SGG) ausgesprochen, daß durch die Erhebung neuer Ansprüche in der Berufungsinstanz eine unzulässige Berufung nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zulässig werde. Diese Entscheidung sei jedoch zu § 144 SGG ergangen und treffe daher auf den vorliegenden Fall nicht zu. Außerdem handle es sich hier nicht um neue Ansprüche, sondern lediglich um die Erweiterung des schon in erster Instanz verfolgten Rentenanspruchs. Da § 145 Nr. 4 SGG nach seinem Wortlaut lediglich darauf abstelle, ob vom Erfolg der Berufung die Schwerbeschädigteneigenschaft abhängt, und das hier der Fall sei, sei die Berufung des Klägers zulässig. Zweifel hiergegen könnten freilich deshalb aufkommen, weil der Kläger die Berufung erst durch die Erhöhung seiner Rentenforderung dem Zulässigkeitserfordernis des § 145 Nr. 4 SGG angepaßt habe. Zur sachlich-rechtlichen Frage hat das LSG entschieden, daß auf Grund der vorliegenden Sachverständigen-gutachten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles dem Kläger eine Unfallrente von 30 v.H. der Vollrente vom 1. November 1958 an zustehe.

Das Urteil ist der Beklagten am 19. November 1964 zugestellt worden. Sie hat mit Schriftsatz vom 17. Dezember 1964 gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Revisionsschrift ist lt. Poststempel in Köln-Bayenthal am 17. Dezember 1964 mit Einschreiben zur Post gegeben worden. Der Eingangsstempel des BSG weist das Datum des 21. Dezember 1964 aus.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 22. Oktober 1964 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht geltend: Das LSG habe verkannt, daß grundsätzlich eine Klagerweiterung in der Berufungsinstanz nicht dazu dienen dürfe, die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels erst zu schaffen. Insoweit seien die in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung des BSG vom 23. September 1961 enthaltenen Grundsätze auch für den vorliegenden Streitfall anwendbar. Dem vom LSG richtig erkannten Umstand, daß der Kläger den höheren Grad der MdE mit der Berufung nur geltend gemacht habe, um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels zu erreichen, sei entscheidende Bedeutung beizumessen. Es sei dem Kläger nicht um die Feststellung seiner Schwerbeschädigteneigenschaft gegangen; deshalb könnte der auf diese Eigenschaft abgestellte Ausnahmetatbestand des § 145 Nr. 4 SGG nicht gegeben sein.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er pflichtet zur Frage der Zulässigkeit der Berufung im wesentlichen den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei.

II

Die durch Zulassung statthafte und formgerecht eingelegte, am 21. Dezember 1964 beim BSG eingegangene Revision ist nicht fristgerecht. Sie hätte spätestens am 19. Dezember 1964 beim BSG eingelegt sein müssen. Es ist jedoch offensichtlich, daß die Beklagte die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Aus dem Poststempel auf dem Briefumschlag (Bl. 12 BSG-A), mit dem die unter dem 17. Dezember 1964 datierte Revisionschrift durch Einschreiben an das Revisionsgericht übersandt worden ist, ergibt sich, daß die Sendung an diesem Tage bereits beim Postamt in Köln-Bayenthal aufgegeben worden ist. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Beklagte auch unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des Postverkehrs in der Vorweihnachtszeit mit einem rechtzeitigen Zugang des Einschreibebriefes rechnen durfte. Den verspäteten Eingang der Sendung beim Revisionsgericht hat die Beklagte daher nicht im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG verschul-



det. Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist sind sonach gegeben (vgl. SozR Nr. 17 zu § 67 SGG). Da ein besonderer Antrag der Beklagten auf die Gewährung der Wiedereinsetzung nicht abgewartet zu werden brauchte (§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG), ist der Beklagten diese Nachsicht ohne weiteres zu gewähren. Für diese Entscheidung bedarf es keines besonderen Beschlusses; sie kann in den Entscheidungsgründen des Urteils, das über die nunmehr als rechtzeitig eingelegt zu behandelnde Revision der Beklagten zu ergehen hat, mit getroffen werden (SozR Nr. 14 zu § 67 SGG).

Die Revision ist somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

Bei einer zugelassenen Revision ist zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob alle Voraussetzungen vorliegen, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Hierzu gehört die Zulässigkeit der Berufung (BSG 1, 227, 230; 2, 225 u. 245). Das LSG hat die Statthaftigkeit der Berufung zu Unrecht bejaht. Nach § 145 Nr. 4 SGG ist die Berufung ausgeschlossen, soweit sie u.a. den Grad der MdE betrifft. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn von der mit ihr erstrebten Feststellung des Grades der MdE die Schwerbeschäftigteneigenschaft abhängt. Obwohl die Berufung des Klägers auf eine diese Eigenschaft bedingende Rente nach einer MdE von 50 v.H. gerichtet ist, vermag dies unter den gegebenen Umständen die Zulässigkeit des Rechtsmittels jedoch nicht zu begründen. Durch die Neufassung des § 145 SGG in dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) ist zwar klargestellt, daß es für den Ausschluß der Berufung nicht mehr auf den Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils, sondern auf das Vorbringen in der Berufungsinstanz ankommt und für die Frage, ob das Rechtsmittel zulässig oder ausgeschlossen ist, der mit der Berufung verfolgte Anspruch maßgebend ist. Hiervon geht das LSG auch aus. Es folgert hieraus jedoch zu Unrecht, daß bei der Prüfung der Zulässigkeit der Berufung allein das abstrakte Berufungsbegehren ins



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auge zu fassen sei und daß den Anforderungen des § 145 Nr. 4 SGG bereits entsprochen sei, auch wenn - wie im vorliegenden Falle - der Berufungsantrag ohne einen hierzu berechtigenden Sachgrund auf die Zuerkennung der Dauerrente nach einer MdE von 50 v.H. laute. Den Zweifeln, die das LSG selbst gegen eine solche Verfahrensweise erkennen läßt, hätte es nachgehen müssen. Ihm wäre offenbar geworden, daß es das Gesetz für den Ausschluß der Berufung darauf abstellt, welche Beschwer für den Rechtsmittelkläger nach dem Abschluß des Verfahrens im ersten Rechtszug vorliegt. Nur im Rahmen dieser Beschwer kann eine zulässige Berufung eingelegt werden, d.h. der Gegenstand der Berufung darf diese Beschwer nicht übersteigen (vgl. BT-Drucks. Nr. 3415 - 1953 -, 2. Wahlper., - S 6/7 zu Nr. 4 -). In diesem Rahmen hält sich das Berufungsbegehren im vorliegenden Streitfalle nicht. Der Kläger hatte im erstinstanzlichen Verfahren mit seinem Hauptantrag die Rente nach einer MdE von 30 v.H. verlangt und vom SG nach einer MdE von 20 v.H. zugesprochen erhalten. Hätte er mit der Berufung den ursprünglichen Klagantrag lediglich wiederholt, wäre zwar die erforderliche Beschwer für ihn gegeben, das Rechtsmittel aber, da es sich um eine reine Gradstreitigkeit im Sinne des § 145 Nr. 4 SGG handelt, ausgeschlossen. Dem kann der Kläger nicht dadurch entgegenwirken, daß er die Klage ohne einen sachlich neuen Grund auf das Begehren einer der Schwerbeschädigteneigenschaft entsprechenden Rente nach einer MdE von 50 v.H. erweitert. Eine in der Berufungsinstanz an sich zulässige Klagerweiterung kann, wie das BSG bereits in dem vom LSG angeführten Beschluß vom 23. September 1961 ausgesprochen hat, nicht bewirken, daß eine ausgeschlossene Berufung zulässig wird. Mit der Ansicht, daß dieser Grundsatz auf Anwendungsfälle des § 144 SGG, zu dem die angeführte Entscheidung ergangen ist, beschränkt sei und daß es einen Unterschied mache, ob - wie in dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Streitfall - die Klage durch Erhebung eines neuen Anspruchs erweitert worden sei, während hier lediglich ein von Anfang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



an erhobener Rentenanspruch erhöht werde, verkennt das LSG, daß es sich hierbei um einen die Verfahrensordnungen allgemein beherrschenden Grundsatz handelt. Er gilt vor allem auch im Verfahren der Zivilprozeßordnung (ZPO), deren Grundsätze über die Beschwer (Erwachsenheitssumme) auch im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit gelten (BSG 11, 26). Nach § 511 a ZPO hängt die Zulässigkeit der Berufung von der Berufungssumme ab, die nicht durch Klagerweiterung geschaffen werden kann (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 660, § 134 II 2 a; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, Komm. z. ZPO, Zweiter Band, Anm. II 1 und 2 zu § 511 a; Wieczorek, Komm. z. ZPO, Band III S. 68, Anm. B I a zu § 511 a; Baumbach/Lauterbach, Komm. z. ZPO, 28. Aufl., S. 862 Anm. 3 B zu § 511 a).

Dem LSG war es hiernach verwehrt, auf die Berufung des Klägers eine Sachentscheidung zu treffen. Die Berufung ist unzulässig, das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des SG Hamburg vom 13. März 1962 als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)